



**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb  
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-241

**RAT**

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**TOP: Friedhofsgebühren für die Kommunalfriedhöfe in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2022**

Beschlussvorlage Nr. 287/2021

Produkt: 13.01.02 Friedhöfe

| Beratungsfolge   | Behandlung | Sitzungstermine |
|--|------------|-----------------|
| Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid | öffentlich | 25.11.2021      |
| Haupt- und Finanzausschuss   | öffentlich | 29.11.2021      |
| Rat der Stadt Lüdenscheid  | öffentlich | 13.12.2021      |

**Finanzielle Auswirkungen?**

ja

nein

investiv  konsumtiv

|                                    | einmalig | lfd. jährlich |
|------------------------------------|----------|---------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen          |          |               |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...) |          |               |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen |          |               |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen      |          |               |

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 567 T€ wie folgt gedeckt: 542 T€ Gebühreneinnahmen und laufende Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 25 T€ inkl. des grünpolitischen Anteils.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 4 Bestattungsgesetz NRW, Satzung für die Kommunalen Friedhöfe in der Stadt Lüdenscheid

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage vorliegende Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2022 erlassen.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Die Stadt Lüdenscheid betreibt zwei kommunale Friedhöfe als öffentliche Einrichtung, den Waldfriedhof Piepersloh und den Friedhof Wehberg. Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren auf Grundlage der zurzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung vom 22.12.2020.

Der Kommunalfriedhof Piepersloh wird schrittweise vom herkömmlichen Friedhof zum naturbelassenen Waldfriedhof umstrukturiert. Grabfelder mit verdichteten Belegungsstrukturen werden weitestgehend aufgegeben. Die östlich an den Friedhof angrenzende Friedhofserweiterungsfläche ist als zukünftiges Grabfeld vorgesehen, um auch langfristig der hohen Nachfrage nach den verschiedenen Grabarten entsprechen zu können. Die Fläche ist Eigentum der Stadt Lüdenscheid und wird vom STL gepachtet. Diese Fläche soll in 2022 entsprechend hergerichtet werden.

Durch eine kontinuierliche Erweiterung des Angebotes und damit einhergehender Steigerung der Attraktivität beider kommunalen Friedhöfe, gelingt es, die Zahl der Bestattungen auf einem konstant hohen Niveau zu halten.

Die Nachfrage nach Urnenkammern im Kolumbarium auf dem Friedhof Piepersloh steigt weiterhin stetig und die Kammern im Glockenturm sind vollständig belegt. Als Alternative steht seit Beginn des Jahres 2018 ein Außenkolumbarium in unmittelbarer Nähe zum Glockenturm zur Verfügung. Da auch hier die Kammern nahezu vollständig belegt sind, wird das Außenkolumbarium in 2022 erweitert.

Auf dem Kommunalfriedhof Wehberg wurde im August 2021 die Fläche für die neue Grabart „Bestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage“ fertiggestellt. Auf der dazu angelegten Rasenfläche mit Blumeneinfassung ist Platz für bis zu 25 Urnen. Eine Lüdenscheider Gärtnerei kümmert sich regelmäßig um die Instandhaltung, Pflege und Bepflanzung der Anlage. Der STL folgt damit dem Trend zu pflegeleichten, aber dennoch hochwertigen Grabarten, bei denen sich die Angehörigen nicht selbst um die Grabstelle kümmern müssen, aber trotzdem über die gesamte Ruhezeit ein gepflegtes und ansprechend gestaltetes Grab sichergestellt ist.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

### **B Änderungen der Friedhofsgebühren**

Für das Jahr 2022 ergeben sich Änderungen der Gebührensätze unter § 3 der Friedhofsgebührensatzung. Im Durchschnitt errechnet sich eine Gebührenerhöhung von 1,4 Prozent die sich auf die einzelnen angebotenen Leistungen unterschiedlich auswirkt und überwiegend auf die tariflichen Lohnsteigerungen sowie die allgemeinen Preissteigerungen zurückzuführen ist.

Die Unterhaltungskosten auf beiden kommunalen Friedhöfen bleiben unverändert hoch, da unter anderem

- die Kosten für das Abräumen abgelaufener Grabstätten zunehmend durch die Stadt zu finanzieren sind (Nutzungsberechtigte können vielfach nicht ermittelt werden oder aufgrund ihrer finanziellen Lage zur Zahlung nicht herangezogen werden)

und

- die Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen durch den hohen Altbaumbestand, gerade auf dem Waldfriedhof Piepersloh, hohe Kosten verursacht. Friedhofsbäume sind im Rahmen der einzuhaltenden Verkehrssicherungspflicht in regelmäßigen Abständen auf ihre Stand- und Bruchsicherheit zu prüfen. Die Kombination aus Trockenheit, Hitze und Schädlingsbefall macht allen einheimischen Bäumen stark zu schaffen. Zudem führen auch häufiger auftretende Stürme und Unwetter dazu, dass zusätzlich zu den turnusgemäßen Überprüfungen, der

Kontrollaufwand erheblich erhöht werden muss. Die Beseitigung von Totholz, notwendige Fällungen und Nachpflanzungen führen in der Folge ebenfalls zu Kostensteigerungen.

Die Gebühren für die Benutzung von Trauerhalle und Leichenkammer bleiben unabhängig von den restlichen Gebühren konstant.

Mittel in Höhe von 25 T€ aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten werden zur Stabilisierung der Gebühren aufgrund des erhöhten Unterhaltungsaufwandes (wie oben beschrieben) sowie als gebührenneutraler Anteil für die Pflege und die Unterhaltung der Gesamtflächen eingesetzt, da Friedhöfe auch einen städtebaulichen Zweck erfüllen und wie andere Grün- und Parkanlagen dem Erholungsinteresse der Allgemeinheit dienen (grünpolitischer Anteil).

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2022 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis G, erläutert.

### **C Kosten der Friedhofsunterhaltung für 2022**

Für die Unterhaltung und den Betrieb der Lüdenscheider Kommunalfriedhöfe werden für 2022 Kosten in Höhe von 567 T€ erwartet, die sich wie folgt zusammensetzen:

|  |        |
|--|--------|
| - Abschnitt D: Summe Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren | 0 T€   |
| - Abschnitt E: 1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung                 | 351 T€ |
| 2. Bestattungskosten   | 173 T€ |
| 3. Unterhaltung der Trauerhalle                                    | 42 T€  |
| 4. Unterhaltung der Leichenkammern                                 | 1 T€   |

Abzüglich eines Betrages aus Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 25 T€ wird ein über Gebühren zu deckender Betrag von 542 T€ erwartet.

### **D Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen (Pflicht-Bestimmung) und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen (Soll-Bestimmung) werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Durch den Einsatz von Konzessionsentgelten haben sich in den vergangenen Jahren weder Über- noch Unterdeckungen für die Gebührenkalkulation ergeben.

### **E Kostenverteilung und Gebührenermittlung (Anlage 1)**

Die umlagefähigen Kosten sind grundsätzlich über Friedhofsgebühreneinnahmen zu decken und werden getrennt voneinander nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben verteilt.

Zu ermitteln sind die Gebührensätze für die

1. Überlassung von Grabstätten,
2. Bestattungen,
3. Nutzung der Trauerhalle,
4. Nutzung der Leichenkammer,
5. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten.

Hinweise:

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 5,74 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.
- Die Gebührenkalkulation 2022 berücksichtigt Steigerungen für Personalaufwendungen und Steigerungen im allgemeinen Kostenbereich.

1. Allgemeine Friedhofsunterhaltung - Ermittlung der Gebührensätze für die Überlassung von Grabstätten (Anlage 1, Blatt 1)

Von den insgesamt umzulegenden Beträgen entfallen 351 T€ auf die laufende Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe. In diesem Betrag sind die Kosten für die Pflege der Umlage sowie Verwaltungs-, Betriebskosten und kalkulatorische Kosten enthalten.

Abzüglich eines Betrages aus laufenden Einnahmen aus Konzessionsentgelten in Höhe von 25 T€ inklusive des grünpolitischen Anteils für die Friedhofsunterhaltung verbleibt ein Betrag von 326 T€, der über die Gebühren zu decken ist.

In der Anlage 1, Blatt 1, Spalte (1) und (2) sind die einzelnen Grabarten mit der dazugehörigen Fallzahlenprognose aufgelistet. Zur Verteilung der Kosten von 326 T€ wurden die Grabarten entsprechend der jeweiligen Ruhezeit, Grabgröße und dem Unterhaltungsaufwand bewertet (Spalte (3)). Bei der Bewertung wurde ebenfalls berücksichtigt, ob die Ruhezeit der Grabstätte verlängert, die Grabstätte mehrstellig oder bereits vor einem konkreten Bestattungsfall erworben wurde und ob die Grablage ausgewählt werden kann.

Dabei wird der einstelligen Wahlgrabstätte der Gewichtungsfaktor 1 zugeteilt, da sie die größte Friedhofsfläche und mit 30 Jahren die längste Ruhezeit beansprucht und der Nutzungsberechtigte die o. g. Vorteile mit der Grabstätte erwirbt. Für jede weitere Stelle wird der Faktor 0,9 hinzugerechnet, da der Unterhaltungsaufwand der Stadt zur Pflege der Friedhofsrahmenfläche bei mehrstelligten Wahlgrabstätten sinkt. Für die zweite und jede weitere Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen einer ein- und einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhoben und in der Friedhofsgebührensatzung ausgewiesen. Gleiches gilt sinngemäß für Urnenwahlgrabstätten.

Das anonyme Urnenreihengrab hat aufgrund der kleinen Grabfläche und der kürzeren Ruhezeit von 25 Jahren mit 0,41 den geringsten Faktor. Bei Reihengräbern für Erdbestattungen und für Urnenbeisetzungen kann die Ruhezeit nicht verlängert, die Grabstätte nicht mehrstellig erworben oder die Grablage nicht gewählt werden.

Die Anzahl der prognostizierten Grabverkäufe wird mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, um die Summe der zu berücksichtigenden Verrechnungseinheiten (Spalte (4)) zu erhalten. Die umzulegenden Gesamtkosten geteilt durch die Summe der Verrechnungseinheiten ergibt die Basisgebühr für eine Verrechnungseinheit. Diese Basisgebühr ist entsprechend dem Gewichtungsfaktor für die unterschiedlichen Grabarten anzusetzen, um die gerundete Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte in Spalte (5) zu erhalten. In den Spalten (6) – (7) werden die zurzeit gültigen Gebühren sowie die Veränderungen in Euro aufgezeigt.

Bestattungskosten - Ermittlung der Gebühren für Bestattungen (Anlage 1, Blatt 2)

Für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern und das Anlegen von Erdhügeln sowie aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z. B. Abtransport von überschüssigem Boden) werden Aufwendungen in Höhe von 173 T€ erwartet. Darin enthalten sind auch die Kosten für die Namensplatten und -schilder für Bestattungen in Pflegegrabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium.

Die Berechnung erfolgt analog der Ermittlung der Gebühren für die Überlassung von Grabstätten. Der Gewichtungsfaktor in der Anlage 1, Blatt 2, Spalte (3) drückt hierbei die Relation zwischen dem Arbeitsaufwand für die einzelnen Bestattungsarten aus. Darüber hinaus sind für Bestattungen in Pflege-

grabstätten, Urnennaturgrabstätten und im Kolumbarium die Kosten für jeweils eine Namensplatte bzw. ein -schild zu den Bestattungsgebühren hinzuzurechnen.

## 2. Unterhaltung der Trauerhalle - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Trauerhalle werden mit 42 T€ kalkuliert. Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren. In der Vergangenheit war die Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle konstant.

## Unterhaltung der Leichenkammern - Ermittlung der Gebühren für die Nutzung der Leichenkammern (Anlage 1, Blatt 3)

Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Leichenkammern werden mit 1 T€ kalkuliert.

Zur Gebührenberechnung sind die umlagefähigen Kosten durch die prognostizierten Nutzungszahlen zu dividieren.

In 2022 sind rein rechnerisch 15 Nutzungen der Leichenkammern zu berücksichtigen. Diese Zahl ist seit mehreren Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau.

## 3. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten - Ermittlung der Gebühren und Erläuterungen zur Anlage 1, Blatt 3

Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit an die Stadt zurückgegeben werden, werden durch die Stadt eingeebnet und für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten.

Für die vorzeitige Rückgabe von Grabstätten erfolgt keine Fallzahlenprognose. Für die Berechnung der Gebühren wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Jahr in Stunden mit einem Stundenverrechnungssatz multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich für die Unterhaltung eines Erdgrabes eine Gebühr von 50,87 € pro Grabstelle und Jahr und für die Unterhaltung eines Urnengrabes eine Gebühr von 28,48 € pro Grabstelle und Jahr, die im Bedarfsfall erhoben werden.

## **F Entwicklung der Gebühreneinnahmen**

Die Anzahl der Grabverkäufe und Bestattungszahlen sowie die Art der gewählten Grab- und Bestattungsform sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Friedhofsgebühreneinnahmen. Grundsätzlich unterliegt die Zahl zukünftiger Grabverkäufe und Bestattungen erheblichen Schwankungen, so dass sich eine Prognose schwierig gestaltet. Daher wurden die Fallzahlen für das Jahr 2022 (Anlage 1, Blatt 1 bis 3) unter Beachtung der tatsächlichen Grabverkäufe und Bestattungszahlen von 2018, 2019 und 2020 sowie den Ist-Zahlen bis einschließlich Juni 2021 prognostiziert.

Die Zahl der Grabverkäufe und Bestattungen hängt unter anderem von der Zahl der Einwohner und Sterbefälle ab. Die Einwohnerzahl Lüdenscheids lag zum 31.12.2020 bei 71.911. Es zeichnet sich eine konstant hohe Anzahl der Sterbefälle in Lüdenscheid ab. Dies ist auf die sich verändernde Altersstruktur zurückzuführen. Dennoch ist es notwendig, durch kontinuierliche Verbesserungen des Angebotes und durch entsprechende Investitionsmaßnahmen die Friedhöfe weiterhin attraktiv zu gestalten.

Durch einen grundsätzlichen Wandel der Bestattungskultur in den letzten Jahren ist tendenziell ein Anstieg bei den Urnengräbern und -beisetzungen zu verzeichnen. Urnengräber stellen im Vergleich zu Erdgräbern eine kostengünstige und pflegeleichte Alternative dar.

Errechnet man die Gebühreneinnahmen, die bei prognostizierten Fallzahlen und unveränderten Gebührensätzen eingehen würden, so betragen die Gebühreneinnahmen für den Kalkulationszeitraum insgesamt 535 T€. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 542 T€, die sich voraussichtlich bei neuen Gebührensätzen ergeben würden. Die Differenz von 7 T€ ergibt eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 1,4 Prozent.

### **G Kalkulationsübersicht**

Für das Jahr 2022 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

| <b>Über Gebühr zu deckender Betrag</b>                    | <b>2021<br/>in T€</b> | <b>2022<br/>in T€</b> |
|---|-----------------------|-----------------------|
| Friedhofsunterhaltung                                     | 342                   | 351                   |
| Bestattungen  | 163                   | 173                   |
| Trauerhalle   | 43                    | 42                    |
| Leichenkammer   | 1                     | 1                     |
| <b>Zwischensumme</b>                                      | <b>549</b>            | <b>567</b>            |
| lfd. Einnahmen aus Konzessionsentgelten                   | -25                   | -25                   |
| <b>Summe</b>  | <b>524</b>            | <b>542</b>            |
| Gebühreneinnahmen bei Gebührensätzen des Vorjahres (2021) | 506                   | 535                   |
| Gebühreneinnahmen bei neuen Gebührensätzen (2022)         | 524                   | 542                   |
| Differenz   | 18                    | 7                     |
| <b>Gebührenänderung in Prozent</b>                        | <b>3,6 %</b>          | <b>1,4 %</b>          |

### **H Zusammenfassung**

Durch den Einsatz der Konzessionsentgelte und unter Berücksichtigung des grünpolitischen Anteils, errechnet sich eine Gebührensteigerung von 1,4 Prozent, die auf allgemeine Kostensteigerung und hohe Unterhaltungskosten (wie unter B beschrieben) zurückzuführen ist.

In der Anlage 2 werden beispielhaft die Gesamtkosten der verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen prozentualen Gebührenänderungen aufgezeigt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt. Die Friedhofsgebührensatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

Lüdenscheid, den 04.11.2021

*gez. Sebastian Wagemeyer*

Bürgermeister

**Anlagen**